- (2) Mit der Erteilung des Auftrages für das' Ausführungsprojekt gilt zugleich die Übertragung der Autorenkontrolle als vereinbart, soweit nicht ein Fall vorliegt, in welchem die Autorenkontrolle kraft Gesetzes entfällt oder die Vertragspartner mit Zustimmung des Bauausführenden auf die Ausübung verzichten.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Abschluß des Bauleistungsvertrages die Zahlung von Vertragsstrafe im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autoren-

kontrolle zu vereinbaren.

§ 10

Gütekontrolle

- (1) Das vom Auftragnehmer hergestellte Projekt unterliegt der Gütekontrolle nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) und ihren Durchführungsbestimmungen. Die Erteilung der Baugenehmigung ist in der vertraglichen Leistung einbegriffen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den innerbetrieblichen Bericht seiner Gütekontrolle über die Durchsicht des Grundprojekts dem Auftraggeber mit der Ablieferung des Grundprojekts zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Ist für die Ausübung der Gütekontrolle nicht der Auftragnehmer zuständig, so ist er verpflichtet, die bauaufsiehtliche Prüfung durch die zuständige Stelle gemäß § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht zu veranlassen. In diesem Falle gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Begutachtung durch Haupt- oder Chefarchitekten

- (1) Bei Bauvorhaben, für die sich der Hauptarchitekt des Rates des Bezirkes oder der Chefarchitekt der zuständigen Aufbaustadt auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1956 über die Aufhebung der Architekturkontrolle (GBI. I 1957 S. 31) die Begutachtung Vorbehalten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich während der Ausarbeitung des Projekts mit der dafür zuständigen Stelle ständig abzustimmen und dieser das Grundprojekt und nach Anforderung auch das Ausführungsprojekt zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die rechtzeitige Erteilung der Zustimmung Sorge zu tragen. Stehen dem Umstände entgegen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er dem Auftraggeber unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Terminverlängerung. ³
- (3) Die Kosten von Änderungen auf Grund von Auflagen durch den Haupt- oder Chefarchitekten fallen dem Auftragnehmer zur Last. Das gilt nicht, wenn er nachweist, daß die Auflage von einer im Konsultativwege während der Ausarbeitung gegebenen Empfehlung abweicht.

§ 12

Entsendung von Arbeitskräften des Auftragnehmers

Entsendet der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Mitarbeiter zur Baustelle, so hat der

Auftraggeber diesen geeignete Arbeitsräume mit Licht und Heizung kostenlos zur Verfügung zu stellen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

§ 13 Überschreitung der Orientierungssumme

- (1) Die Überschreitung der für das Grundprojekt genannten Orientierungssumme ist unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Position von 10 °/o für Unvorhergesehenes bei der Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts bis zur Höhe von 10 °/o zulässig. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle zur Anzeige der Überschreitung an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies im Projektierungsvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Die Orientierungssumme für das Ausführungsprojekt (Kostenüberschlagssumme des Grundprojekts einschließlich 10 °/o für Unvorhergesehenes) gilt als Höchstsumme.
- (2) Muß der Auftragnehmer im Laufe der Entwurfsarbeit bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen, daß die Orientierungssumme in gemäß Abs. 1 unzulässiger Weise überschritten wird, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers darüber einzuholen, ob die Entwurfsbearbeitung fortgesetzt oder eingestellt werden soll. Die vereinbarte Herstellungsfrist verlängert sich um den Zeitraum bis zum Eingang der Entscheidung, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung kein Verschulden trifft.
- (3) Unterläßt es der Auftragnehmer gemäß Abs. 2, die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung seiner Leistungen, es sei denn, daß der Auftraggeber sie als Vertragsleistung abnimmt. Die Leistung gilt als in diesem Sinne abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht binnen zwei Wochen nach der Ablieferung schriftlich ablehnt.
- (4) Wird die Entwurfsbearbeitung auf Entscheid des Auftraggebers gemäß Abs. 2 eingestellt, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf einen entsprechenden Teil seiner Vergütung, wenn ihn an der Überschreitung der Orientierungssumme kein Verschulden trifft.

§ 14 Kennzeichnung der Entwurfsunterlagen

Zeichnungen und Schriftstücke, die in Erfüllung der Vertragsleistungen angefertigt werden, müssen die im Vertrag festgelegte Bezeichnung des Bauvorhabens tragen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

§ 15

Ablieferungstermine

Der Ablieferungstermin für die Vertragsleistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, gewahrt, wenn die Unterlagen am Ablieferungstage abgesandt werden. Bei Versendung durch die Post ist der Postaufgabestempel maßgebend.

§ 16

Zahl und Inhalt der Ausfertigungen

- (1) Im Vertrag ist die Zahl der an den Auftraggeber auszuliefernden Ausfertigungen festzulegen. Dabei soll eine Differenzierung des Inhalts der bautechnischen Entwurfsmappen unter Berücksichtigung der Belange der einzelnen Empfänger erfolgen.
- (2) Die Originale der Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält, soweit nicht etwas anderes vereinbar wird, der Auftragnehmer.